Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang **Burg, 22.01.2018** **Nr.: 01**

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

01 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2018.....2

02 Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“.....3

2. Amtliche Bekanntmachungen

03 Bekanntmachung über die Auslegung des 17. Beteiligungsberichtes.....5

04 Allgemeine Bestimmung der Stelle für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).....5

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

05 Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz.....5

06 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2018.....12

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

07 Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2018.....14

2. Amtliche Bekanntmachungen

08 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Abwasserzweckverbandes Möckern.....15

09 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2018.....18

10 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“.....19

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

11 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zur „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113.....22

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

12 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen am 22.02.2018 um 19.00 Uhr in 39175 Körbelitz, Breite Straße 14, „Alte Schule“.....26

13 Inhalt der Amtsblätter 2017.....27

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

01

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 13.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	138.724.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	138.812.600 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	134.670.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	136.816.300 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.125.600 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.424.400 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.298.800 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.807.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.298.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 5.890.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

48,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
48,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
48,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
48,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
48,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
48,00	v. H.	von den Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 18.01.2018

gez. Dr. Burchhardt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 23.01.2018 bis 31.01.2018 während der Dienststunden in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 18.01.2018 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-JL-HH2018 erteilt worden.

Burg, den 18.01.2018

gez. Dr. Burchhardt

02

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“

Auf der Grundlage der §§ 3, 22, und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662), wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Aus dem Geltungsbereich des Beschlusses über die Erklärung des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“ vom 15. Januar 1975 (Beschluss des Bezirkstages Magdeburg Nr. 95-14(VI)/75), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Änderung des Beschlusses über die Erklärung des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“ vom 19. Oktober 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 28. Oktober 2011, Nr. 15) werden

1. in der Stadt Möckern, OT Friedensau, Gemarkung Friedensau, Flur 1, eine Teilfläche des Flurstückes 10079 sowie
2. in der Stadt Möckern, OT Hohenziatz, Gemarkung Hohenziatz, Flur 6, Teilflächen der Flurstücke 12/1, 388/12, 145/12, 385/12 und 384/12

entlassen.

(2) Die Abgrenzungen der Flächen ergeben sich aus den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:3.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Ausfertigungen der Karten werden beim Landkreis Jerichower Land - untere Naturschutzbehörde, Brandenburger Str. 100 in 39307 Genthin aufbewahrt und können dort von jeder Person während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 13.01.2018

gez. Dr. Burchhardt Dienstsiegel

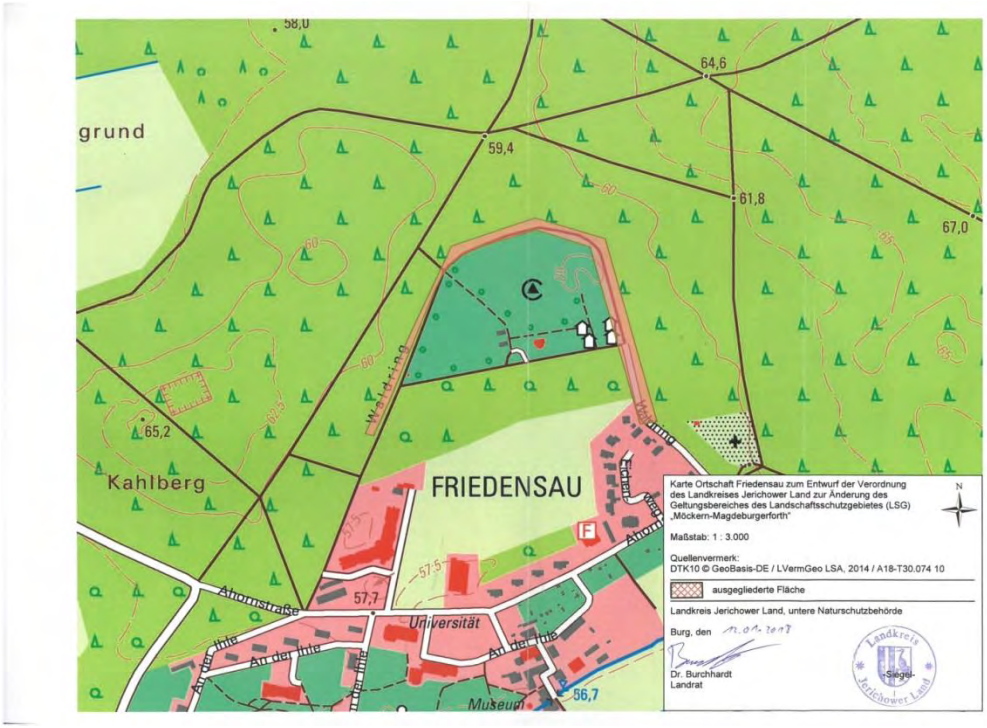

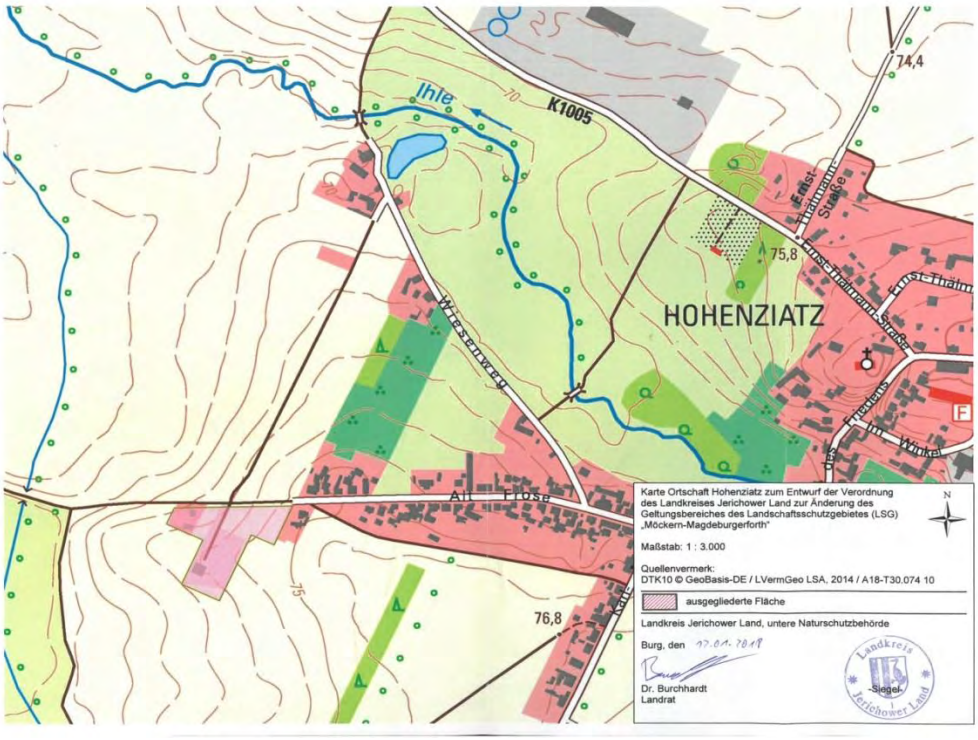

2. Amtliche Bekanntmachungen

03

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die Auslegung des 17. Beteiligungsberichtes

Gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA wird der 17. Beteiligungsbericht des Landkreises hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 17. Beteiligungsbericht liegt

vom 01.02.2018 bis 15.02.2018

in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Zimmer 18 c, aus.

Burg, den 02.01.2018

In Vertretung

gez. Braun

04

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeine Bestimmung der Stelle für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwZG LSA erfolgt die öffentliche Zustellung durch Aushang an einer der Bekanntmachungstafeln des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den nachstehenden Stellen:

- **Hauptgebäude der Kreisverwaltung, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Haus I, Eingangsbereich**
- **Außenstelle „In der Alten Kaserne 4“ , 39288 Burg, Erdgeschoss**
- **Außenstelle „In der Alten Kaserne 9“ , 39288 Burg, Eingangsbereich**
- **Außenstelle Genthin, Kreishaus, Brandenburger Str. 100, 39307 Genthin, Eingangsbereich**

Burg, den 12.01.2018

gez. Dr. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

05

Gemeinde Biederitz

Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 1, 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den

jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Biederitz auf seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeine Grundsätze

(1) Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

(2) Tageseinrichtungen sind:

1. Kinderkrippen für Kinder unter 3 Jahren
2. Kindergärten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
3. Horte für schulpflichtige Kinder
4. Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen nach den Nummern 1 bis 3.

(3) Tagespflegestellen können Alternative und Ergänzung zu Tageseinrichtungen sein. Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagepflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

§ 2
Anspruch

(1) Der Anspruch eines jeden Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KiFöG LSA in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ein ganztägiger Platz in einer Tageseinrichtung umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen eingeschränkt durch die angebotenen Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zu wählen.

(3) Für Schulkinder umfasst der ganztägige Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtungen. Während der Schulferien gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3
Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde

(1) Die Gemeinde Biederitz ist Träger von Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie bietet eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und elf Stunden an. Darüber hinaus kann es im Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft geben und Tagespflegepersonen.

(2) Aufnahme in die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gemeindegebiet finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz haben.

(3) Die in den Tageseinrichtungen einer Ortschaft der Gemeinde Biederitz vorhandenen Betreuungsplätze sind vorrangig an Kinder zu vergeben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Ortschaft haben.

(4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des Kindes muss die Gemeinde, in der das auswärtige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.

(5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Gastkinder für eine kurzfristige Betreuung aufgenommen werden. Als kurzfristige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens 20 Öffnungstage im Kalenderjahr.

(6) Die Aufnahme in die Tageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats.

(7) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung/ Tagespflege bedarf eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten an den Träger der jeweiligen Einrichtung. Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.

(8) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Träger in Absprache mit der Verwaltung der Gemeinde Biederitz entsprechend der vorhandenen Kapazitäten. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(9) Für die Betreuung ist zwischen dem Träger/ der Tagespflege und den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung des Betreuungsumfanges ist mit einer Frist von regelmäßig einem Monat möglich.

(10) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

(11) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten darüber hinaus gemäß § 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 4
Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen außerhalb der Gemeinde

Personensorgeberechtigte können in Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz auch außerhalb des Gemeindegebietes zur Betreuung anmelden. Bevor ein Betreuungsplatz außerhalb der Gemeinde in Anspruch genommen oder wegen Umzuges in die Gemeinde weitergenutzt wird, bedarf es der Prüfung durch die Gemeinde gemäß § 3 b KiFöG LSA. Hierfür ist eine entsprechende schriftliche Beantragung notwendig.

§ 5
Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungs- und Schließzeiten der Tageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Biederitz werden von dem jeweiligen Träger nach Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung für jede Einrichtung gesondert festgelegt. Die Einrichtungen haben in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Die Leitung der Tageseinrichtung stimmt mit den Personensorgeberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

(3) Die Tageseinrichtungen innerhalb der Gemeinde können im Jahr zwei zusammenhängende Wochen schließen. Darüber hinaus bleiben die Tageseinrichtungen an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. An Tagen vor, nach und zwischen den Feiertagen können die Tageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die Tageseinrichtungen können ferner zur Durchführung von pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig über die Schließzeiten zu unterrichten. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet.

§ 6
Pflichten in Tageseinrichtungen

(1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist der Tageseinrichtung durch einen Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Tageseinrichtung allein zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen als den Personensorgeberechtigten ist eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten erforderlich.

(3) Kinder, welche in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 09:00 Uhr in der jeweiligen Tageseinrichtung zu übergeben.

(4) Soweit die Einrichtung ein elektronisches Zeiterfassungssystem vorhält, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet bei der Übergabe bzw. bei der Abholung des Kindes dieses zu benutzen.

(5) Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Personensorgerecht, Wohnanschrift, Namen, Telefonnummer, Hinzutreten oder Wegfall von Geschwistern u.ä.), sind dem jeweiligen Träger und der Gemeinde Biederitz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Absatz 1-3 Infektionsschutzgesetzes des Kindes oder einer Person in dessen Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Tageseinrichtung zu geben.

(7) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind jederzeit unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen. Ein Kind gilt insbesondere als erkrankt, wenn es eine Körpertemperatur ab 38,5 Grad Celsius aufweist, es erbricht oder unter Durchfall leidet.

(8) Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leitung der Tageseinrichtung. Die Leitung der Tageseinrichtung kann u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:

1. eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
2. eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
3. eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

§ 7
Verpflegung

(1) Die Träger aller Tageseinrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes sichern gemäß § 5 Absatz 5 KiFöG LSA die Bereitstellung einer kindgerechten warmen Mittagsverpflegung zu. Die Kosten hierfür sind kein Bestandteil der Kostenbeiträge. Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend gemacht.

(2) In den Einrichtungen ist es den Personensorgeberechtigten in der Regel nicht gestattet, einen anderen als den in der Tageseinrichtung ausgewählten Essenanbieter mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen. Ausnahmen können im Einzelfall z.B. aus medizinischen oder religiösen Gründen zugelassen werden.

(3) Die Frühstücks- und Vesperversorgung in den Einrichtungen im Gemeindegebiet sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Tageseinrichtung organisiert. Die hierfür ggf. anfallenden Entgelte sind ebenfalls kein Bestandteil der Kostenbeiträge.

§ 8
Unfallversicherungsschutz

(1) In allen Tageseinrichtungen gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

(2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Abholberechtigten beim Verlassen der Tageseinrichtung.

§ 9
Kündigung/ Beendigung

(1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages in einer gemeindeeigenen Einrichtung kann bis zum 3. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich an den Vertragspartner zu richten. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung maßgeblich. Bei Nichteinhaltung der Frist durch die Personensorgeberechtigten ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Die Kündigung durch die Gemeinde ist darüber hinaus zu begründen.

(2) Das Betreuungsverhältnis in einem Kindergarten endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, am 31.07. des Jahres, in welchem das Kind in die Schule eintritt.

(3) Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei schwerwiegenden Vertragsverstößen, Störung des Vertrauensverhältnisses, schwerer Krankheit, der dauerhaften Schließung der Tageseinrichtung, Übertragung der Kindertageseinrichtung auf einen anderen Träger oder wenn durch Umzug ein Einrichtungswechsel erfolgt.

Abschnitt II

§ 10
Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes werden nicht kostendeckende monatliche Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben, insofern das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz hat. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

(2) Der Kostenbeitrag bestimmt sich nach dem Umfang der täglichen/ wöchentlichen Betreuungszeiten und der jeweiligen Altersstufe wie im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Erfolgt die Betreuung eines Kindes innerhalb des ersten Betreuungsmonats an nur oder an weniger als 10 Öffnungstagen, wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der jeweils vollen Gebühr im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhoben.

(4) Die Kostenbeiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle aufgrund von Krankheit, Urlaub, Rehabilitationsmaßnahmen oder aus sonstigen Gründen sowie in Schließzeiten, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen oder sonstigen betrieblich notwendigen Schließungen nicht besucht.

(5) Gemäß § 13 Absatz 4 KiFöG LSA darf der gesamte Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei dieser Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt (vgl. Ziffer 2 a der Anlage Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz).

(6) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, mit mindestens einem Schulkind, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen/ Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag für das Schulkind auf den in Ziffer 2 b der Anlage Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz genannten Betrag.

(7) Für die Ferienhortbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag zu den regulären monatlichen Kostenbeiträgen erhoben.

(8) Für die als Gastkind gem. § 3 Absatz 6 betreuten Kinder wird ein Tagessatz je Betreuungstag entsprechend der Betreuungszeit und ihrer Altersstufe erhoben. Die Tagesgebühr beträgt ein Zwanzigstel der vereinbarten monatlichen Entgelte für die jeweilige Tageseinrichtung, welche durch die Entgeltvereinbarung gemäß § 11 a Absatz 1 KiFöG LSA festgelegt sind. Liegt eine solche

Entgeltvereinbarung nicht vor, wird bei einer Betreuung in einer Tageseinrichtung von 10 Öffnungstagen oder länger im Monat eine volle Gebühr im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhoben. Wird das Gastkind in einer Tageseinrichtung weniger als 10 Öffnungstage im Monat betreut, erfolgt eine Gebührenerhebung in Höhe von 50 v.H. der jeweils vollen Gebühr im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

(9) Die Gemeinde erhebt eine zusätzliche Gebühr, wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeit aus der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle abgeholt wird. Die Gebühr wird je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 a) der Anlage Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz erhoben.

(10) Erfolgt eine Betreuung eines Kindes über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit hinaus, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 b) der Anlage Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz erhoben.

§ 11
Kostenbeitragsschuldner

(1) Gebührenpflichtig gegenüber der Gemeinde Biederitz sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes bzw. Personen, welche die Betreuung eines Kindes veranlasst haben.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht/ Fälligkeit

(1) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle aufgenommen wird.

(2) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle ausscheidet.

(3) Der für den Besuch der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

(4) Der Altersgruppenwechsel erfolgt regelmäßig zum 01. eines Monats. Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes auf den ersten eines Monats, so erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des laufenden Monats. Für alle übrigen Kinder erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des Folgemonats nach dem Geburtstag.

§ 13
Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Abgabe ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Abgabe nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Pflichtigen bei der Gemeinde Biederitz.

§ 14
Zahlungsverzug

(1) Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird durch die Gemeinde Biederitz das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

(2) Unabhängig vom Verfahren nach Absatz 1 kann die Gemeinde Biederitz den Betreuungsplatz fristlos zum Ende eines Monats kündigen bzw. eine solche Kündigung von dem Träger der Einrichtung/ Tagespflegestelle verlangen, wenn die Kostenbeiträge innerhalb der letzten 12 Monate drei Monate gar nicht oder nur teilweise entrichtet wurden. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Begründung zu erfolgen. Im Falle einer Betreuung außerhalb der Gemeinde Biederitz kann die Bewilligung zur auswärtigen Kinderbetreuung widerrufen werden.

Abschnitt III

§ 15
Datenschutz

Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde, einem freien Träger oder einer Tagespflegestelle willigen die Personensorgeberechtigten in die Datenübermittlung an die Gemeinde Biederitz, an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landkreis Jerichower Land sowie die Nutzung, Verarbeitung und Speicherung der Daten durch die Gemeinde Biederitz ein, soweit diese für die Leistungsgewährung und Kostenbeitragserhebung erforderlich sind.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Etwaige Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 20.06.2013 nebst 1. Änderungssatzung vom 24.10.2013 und 2. Änderungssatzung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Biederitz, den 21.12.2017

gez. Gericke - Siegel -
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz

Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz

1. Kostenbeitrag je Monat für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz

Anzahl Stunden für die Kinderkrippe	Kostenbeitrag für die Krippenbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle je Monat
bis 5 h / Tag bzw. 25 h / Woche	127,00 €
bis 6 h / Tag bzw. 30 h / Woche	139,00 €
bis 7 h / Tag bzw. 35 h / Woche	151,00 €
bis 8 h / Tag bzw. 40 h / Woche	162,00 €
bis 9 h / Tag bzw. 45 h / Woche	174,00 €
bis 10 h / Tag bzw. 50 h / Woche	186,00 €
bis 11 h / Tag bzw. 55 h / Woche	198,00 €

Anzahl Stunden für den Kindergarten	Kostenbeitrag für die Kindergarten-betreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle je Monat
bis 5 h / Tag bzw. 25 h / Woche	99,00 €
bis 6 h / Tag bzw. 30 h / Woche	108,00 €
bis 7 h / Tag bzw. 35 h / Woche	117,00 €
bis 8 h / Tag bzw. 40 h / Woche	126,00 €
bis 9 h / Tag bzw. 45 h / Woche	135,00 €
bis 10 h / Tag bzw. 50 h / Woche	144,00 €
bis 11 h / Tag bzw. 55 h / Woche	153,00 €

Hort	Kostenbeitrag für einen Hortplatz in einer Kindertagesstätte je Monat
Schul- und Ferienhort	45,00 €

2. Geschwisterregelungen

a) Gemäß § 13 Absatz 4 KiFöG LSA darf der gesamte Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei dieser Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

b)

Hort mit Geschwisterregelung	Kostenbeitrag für einen Hortplatz in einer Kindertagesstätte je Monat
Schul- und Ferienhort	33,00 €

3. Sondergebühren

Betreuungs- bzw. Öffnungszeit	Sondergebühren
a) Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit (je angefangene Stunde)	20,00 €
b) Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit (je angefangene Stunde)	10,00 €

06

Stadt Jerichow

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Stadt Jerichow die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 05.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	10.806.900 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.546.800 €

2. im Finanzplan

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.655.600 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.173.600 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.395.700 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.367.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	189.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten,(Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	363 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	411 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	345 v. H.

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

a) für Anschaffungen	5.000 €
b) für Baumaßnahmen	25.000 €

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Teilplan zusammengefasst werden.

Jerichow, den 05.12.2017

gez. Bothe
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 01.02.2018 bis 09.02.2018 im Rathaus, Zimmer 119 öffentlich aus.
Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 10.01.2018 unter dem Aktenzeichen 157563/2018 erteilt worden.

Jerichow, den 16.01.2018

gez. Bothe
Bürgermeister Siegel

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

07

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 29.11.2017 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

in den Erträgen	auf	7.051.002 €
in den Aufwendungen	auf	6.728.894 €
und damit ein Jahresergebnis	von	322.108 €

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird im Vermögensplan festgesetzt:

in den Finanzierungsmitteln	auf	5.239.806 €
in den Finanzierungsbedarf	auf	5.239.806 €

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2018 Kredite aufgenommen in Höhe von 2.000.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2018 auf 0 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 15 der Verbandssatzung sind in Höhe von 133.774 € geplant. Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19.12.2011, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung zum 05.05.2014 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, 8. Jahrgang, Nr. 16, vom 30.06.2014, erfolgt die Berechnung der Umlage nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen der Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember des Vorvorjahres.

Verbandsmitglied	**Einwohner per 31.12.2016**	**Umlage in €**
Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau	23.765 (89,52 %)	119.754,49
Stadt Möckern mit den Ortschaften Grabow, Küsel, Stresow und Theeßen	1.386 (5,22 %)	6.983,00
Gemeinde Möser mit der Ortschaft Schermen	1.395 (5,26 %)	7.036,51
gesamt:	26.546 (100 %)	133.774,00

Mario Schmidt (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018, den die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg am 29.11.2017 beschlossen hat, hat die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die Kreditgenehmigung in Höhe von 2.000.000 EUR wurde erteilt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2018 liegt nach § 102 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt an 7 Tagen in der Zeit vom 5. Februar bis 13. Februar 2018 während der Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 15. Januar 2018

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

08

Abwasserzweckverband Möckern

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern zu Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern

Sitzung vom 08.11.2017

Beschluss-Nr.: AZV/042/2017 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 08.11.2017
Beschluss-Nr.: AZV/043/2017 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2016 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 08.11.2017
Beschluss-Nr.: AZV/044/2017 - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 in der Zeit vom 06.02.2018 bis 20.02.2018 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 25. Juli 2017 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„An den Abwasserzweckverband Möckern, Möckern:
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem EigBG, der EigBVO, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserzweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften des EigBG, der EigBVO, den handelsrechtlichen Regelungen für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Regelungen in der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserzweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserzweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Leipzig, 25. Juli 2017

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Gerhard Schroeder gez. Hartmut Pfleiderer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 50/16

Genthin, 4. Dez. 2017
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 1. März 2017 den Jahresabschluss 2016 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Abwasserzweckverbandes Möckern.

Der Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 25. Juli 2017 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt.

Nach Durchsicht des Prüfungsberichtes gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine zusätzlichen eigenen Feststellungen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers an und erteilt nachfolgenden **uneingeschränkten Feststellungsvermerk:**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. Juli 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss 2016 des Abwasserzweckverbandes Möckern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Pilz

09

Abwasserzweckverband Möckern

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grundlage der § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern am 08.11.2017 den Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2018** wird
   im Ertrag auf gesamt **1.221.284,00 €**
   und im Aufwand auf gesamt **1.219.833,00 €**
   festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2018** wird
   in den Einnahmen auf gesamt **995.481,00 €**
   und in den Ausgaben auf gesamt **995.481,00 €**
   festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf
   460.000,00 €
   festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf
   0,00 €
   festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
   200.000,00 €
   festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 11 der Verbandssatzung des AZV Möckern **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 08.11.2017

Abwasserzweckverband Möckern

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde gemäß §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 des GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 2 des KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 21.12.2017 mit dem Aktenzeichen „15 95 60/2018“ genehmigt.

3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 06.02.2018 bis 20.02.2018 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 1, öffentlich aus.

Möckern, den 10.01.2018

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

10

Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Amtliche Bekanntmachung zu Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Sitzung vom 08.11.2017
Beschluss-Nr.: IBL/018/2017 — Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 08.11.2017
Beschluss-Nr.: IBL/019/2017 — Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2016 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 08.11.2017
Beschluss-Nr.: IBL/020/2017 — Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 in der Zeit vom 06.02. bis 20.02.2018 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERK

„An den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“, Möckern,** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG LSA liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Handelsgesetzbuches und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entsprich den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, 12. Mai 2017

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Gerhard Schroeder
Wirtschaftsprüfer

gez. Hartmut Pfleiderer
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 80/16

Genthin, 29. Aug. 2017
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land" Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.04.2017 den Jahresabschluss 2016 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land" Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 07.08.2017 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 12. Mai 2017 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land" Möckern

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12. Mai 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ebner Stolz GmbH & Co. KG

die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land" Möckern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf den Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land" bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Pilz

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

11

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Wanzleben, den 06.12.2017

Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) *1
„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

V. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung von Grundstücken

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten an den hinzuzuziehenden Flurstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).

b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder

Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Schönebeck, 39218 Schönebeck, Markt 1,
- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14 und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenburg, Nienburger Straße 1,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus I der Stadt Calbe Markt 19 und im Rathaus II Schloßstraße 3, 39240 Calbe/Saale
- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Verwaltungsbibliothek Stadt Magdeburg, 39104 Magdeburg, Bei der Hauptwache 4,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sülzetal, 39171 Sülzetal, Dorfstraße 26,
- im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, Platz des Friedens 10,
- im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Aken/Elbe, 06385 Aken/Elbe, Markt 11 und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50 06385 Aken
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, 06386 Osternienburger Land OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Str.32e
- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“, Verwaltungsgebäude Markt 18 39435 Egeln

während der Dienststunden aus.
Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

gez. Jens Spicher

DS

Anlagen: 1) Begründung
2) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
3) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

*2 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577

Begründung zur V. Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 20.03.2007, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246 a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“ für den Bau des 2. Planungsabschnittes der B 246 a vom Kreisel L 65 bis Kreisel L 51 angeordnet.

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Mit Datum vom 10.10.2016 wurde bei der Flurbereinigungsbehörde die Hinzuziehung der in der Anlage aufgeführten Flurstücke beantragt. Auf diesen Flurstücken verläuft der Radweg, welcher das Ringheiligtum Pömmelte/Zackmünde touristisch erschließt. Für die von diesem Radweg betroffenen Flurstücksteile wurden bisher lediglich vertragliche Regelungen zur Nutzung (Pachtverträge) getroffen. Mit dieser Hinzuziehung soll innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens eine eigentumsrechtliche Regelung dieser Radwegeflächen erreicht werden, welche die genannte Nutzungsregelung entbehrlich macht.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens um 28,1818 ha auf 1.335,6033 ha.
Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den § 8 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben Anlage 1 zur 5. Änderungsanordnung vom 06.12.2017
0305 SBK 113

Flurbereinigungsverfahren
„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113“
Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zur
5. Änderungsanordnung vom 06.12.2017
(Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007)

Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

Gemarkung Schönebeck – Felgeleben Flur 3

21/2, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35/1, 35/3, 35/4, 36/1, 36/3, 36/4, 37/1, 37/3, 37/4, 38/1, 38/3, 38/4, 39, 40/1, 40/3, 40/5, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 41/1, 41/3, 41/4, 42, 43/1, 43/3, 44/1, 44/3, 45/1, 45/3, 46/1, 46/3, 47/1, 47/3, 48/1, 48/3, 49/1, 49/3, 50/1, 50/3, 51/1, 51/3, 142/21, 144/25, 10002, 10003, 10004

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **28,1818 ha**.
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 5. Änderungsanordnung eine Fläche von **1.335,6033 ha**.

Im Auftrag

gez. Andrea Baer

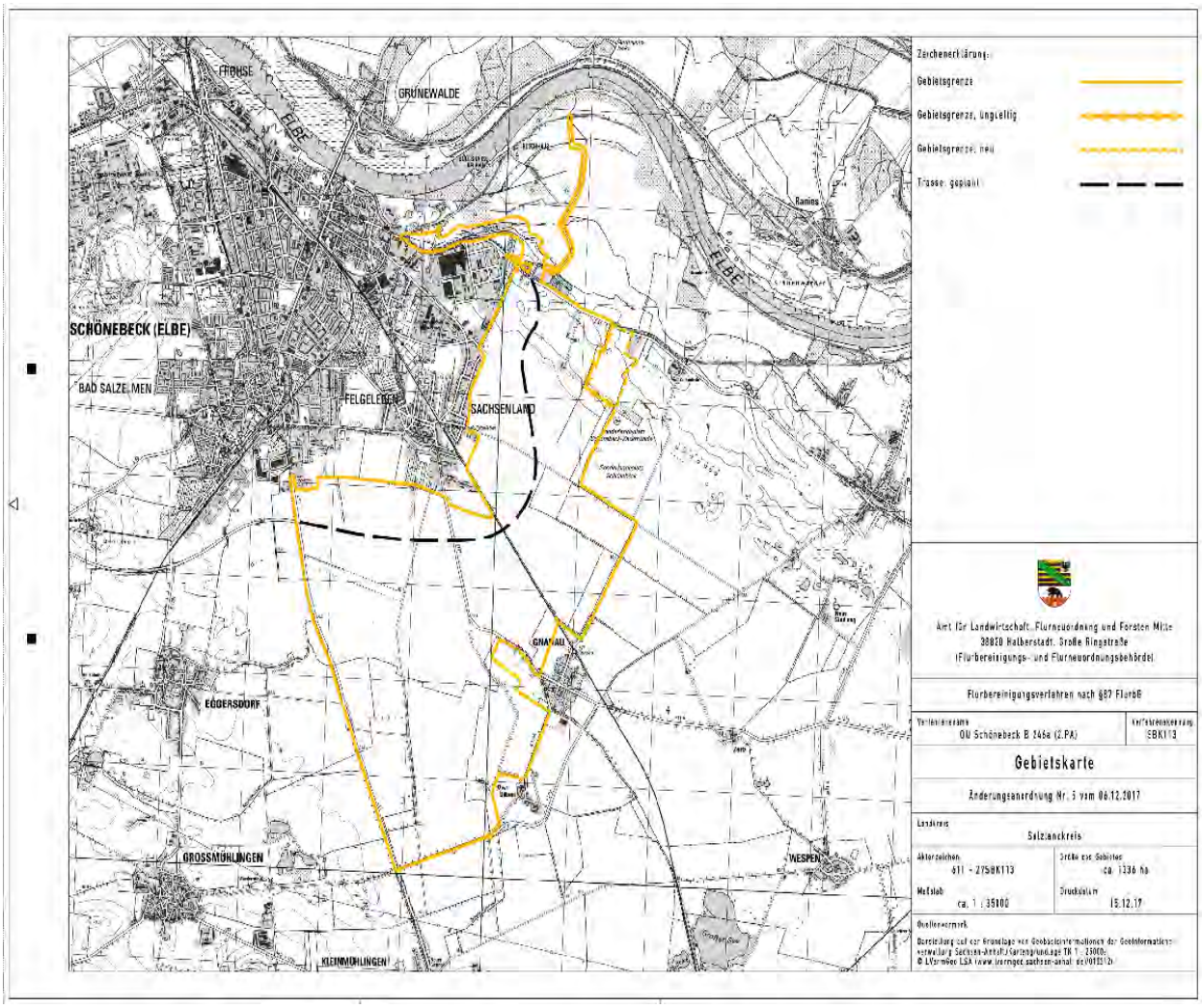

E. Sonstiges

2. Mitteilungen

12

Jagdgenossenschaft Körbelitz
Der Jagdvorstand
Vorsitzender Hartmut Meyer
Paulshof 1
39291 Möser OT Schermen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen am Do., 22.02.2018 um 19.00 Uhr in 39175 Körbelitz, Breite Straße 14, „Alte Schule“

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Hinweis auf die grds. Nichtöffentlichkeit der Versammlung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Feststellung der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Jagdgenossen und deren vertretenen Grundfläche
7. Bestimmung des Verantwortlichen für die Niederschrift
8. Bericht des Vorsitzenden

9. Kassenbericht des stellvertretenden Vorsitzenden
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahl des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
12. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
13. Wahl des 1. Beisitzers
14. Wahl des 2. Beisitzers
15. Satzungsänderung
16. Wahl eines Kassenführers
17. Wahl von 2 Kassenprüfer
18. Beratung und Entscheidung über die Verwendung des Jagdpachtertrages
19. Beratung und Entscheidung über eine finanzielle Unterstützung des Heimatvereins Körbelitz sowie grundsätzliche Beschlussfassung über eine finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen und Projekten in Körbelitz
20. Verschiedenes
21. Schlusswort des Vorsitzenden

Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist durch einen Eigentumsnachweis zu belegen.

Paulshof, 27.12.2017

gez.
Jagdgenossenschaft Körbelitz
Jagdvorstand
Vorsitzender H. Meyer

13

Inhalt der Amtsblätter 2017

Amtsblatt Nr. 01 vom 13.01.2017

01 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2017 02

02 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land - Abfallgebührensatzung - (AGS) (Zeitraum 01.03.2017 bis 31.12.2017) – erneute Veröffentlichung aufgrund von redaktionellen Anpassungen zur Bekanntmachung vom 22.12.2016 03

03 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1,5 Megawatt (MW) in der Gemarkung Genthin 16

04 Haushaltssatzung 2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow 16

05 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2017 18

06 Bekanntmachung der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft Güsen 19

07 Inhalt der Amtsblätter 2016 19

Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2017

08 Allgemeinverfügung Teilaufhebung der Allgemeinverfügung vom 19. Dezember 2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest 33

Amtsblatt Nr. 03 vom 20.01.2017

09 Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 19. Dezember 2016 und 16. Januar 2017 zum Schutz gegen die Geflügelpest 36

10 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2017 36

11 Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „An den Sandbergen“ in der Gemeinde Biederitz OT Biederitz 38

12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer 2017 39

13 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2017 39

14 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs 41

15 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Stadt Gommern für die Gemarkungen Menz, Dornburg, Karith, Ladeburg und Dannigkow 41

16 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Gommern Gemarkung Ladeburg 43

17 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Stadt Jerichow für die Gemarkung Nielebock 44

18 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäude-bestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Gemeinde Möser für die Gemarkung Schermen 45

Amtsblatt Nr. 04 vom 31.01.2017

19 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/2013 „Nördliche Erschließung Gewerbegebiet Biederitz – Am Fuchsberg“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz Beschluss Nr. 79 / 2016 GR 48

20 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit 49

Amtsblatt Nr. 05 vom 06.02.2017

21 Allgemeinverfügung – Festlegung von weiteren Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten zum Schutz gegen die Geflügelpest 51

Amtsblatt Nr. 06 vom 20.02.2017

22 Allgemeinverfügung Festlegung von weiteren Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten zum Schutz gegen die Geflügelpest 82

23 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2017 117

24 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses, sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs- GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2015 118

25 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemeinde Biederitz, Gemarkung Gerwisch 119

26 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemeinde Möser, Gemarkung Lostau 121

27 Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage; Verfahrensnummer: 614-40AZ0895; Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich 123

Amtsblatt Nr. 07 vom 28.02.2017

28 Allgemeinverfügung Festlegung eines weiteren Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest 126

29 Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Mühle“, Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Güsen 129

30 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Bergzow 129

31 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans, Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Parey 131

32 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Akazienweg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen 133

33 Flächennutzungsplan (Neuaufstellung) der Stadt Gommern 133

34 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow 136

35 Bodenordnungsverfahren Straguth, Verf.-Nr.: 611-14AB2010; Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt; 1. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014 137

Amtsblatt Nr. 08 vom 10.03.2017

36 Allgemeinverfügung
Festlegung eines weiteren Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest 141

37 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0006/2017 über den Jahresabschluss 2013 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 145

Amtsblatt Nr. 09 vom 31.03.2017

38 Allgemeinverfügung Teilweise Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstallungsanordnung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 14. November 2016 147

39 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2017 152

40 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2017 154

41 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz (Hundesteuersatzung - HundeStS) 155

42 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Biederitz (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS) 160

43 Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ 168

44 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ 170

45 Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“, Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey - Berichtigung 171

46 Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“, Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey - Berichtigung 171

47 Satzungsbeschluss über die Neuaufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“, OT Parey – Berichtigung 171

48 Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Elbe-Parey über die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden 172

49 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden.....173

50 Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch Bebauungsplan Nr. 1-2015 „Reitanlage Hohenlochau“ Stadt Gommern, OT Hohenlochau.....174

51 Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1-2016 "Friedrichstraße 16" Gommern OT Dannigkow für das in der Anlage dargestellte Gebietsabgrenzung.....175

52 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 3. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Gommern, OT Dannigkow.....176

53 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade.....177

54 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade.....177

55 2. öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“, Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....178

56 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....180

57 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin).....181

58 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV).....183

59 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin).....185

60 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2017.....187

61 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Bodenordnungsverfahren Tryppehna, Landkreis Jerichower Land Verfahrensnummer: JL 4/0907/01; Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin.....188

Amtsblatt Nr. 10 vom 05.04.2017

62 Allgemeinverfügung Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel vom 14. November 2016.....190

63 Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1-2016 "Friedrichstraße 16" Gommern OT Dannigkow für das in der Anlage dargestellte Gebietsabgrenzung.....191

64 Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelt für Werbung im LOCALE - Blatt der Gemeinde Elbe-Parey.....193

Amtsblatt Nr. 11 vom 28.04.2017

65 Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.....195

66 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014.....199

67 Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“.....200

68 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow.....203

69 Bekanntmachung über die Auslegung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Ortschaft Möser, Gemeinde Möser..... 204

70 Bekanntmachung des Beschlusses zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser..... 205

71 Bekanntmachung der Gemeinde Möser der Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes..... 205

72 Bekanntmachung der Gemeinde Möser der I. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes..... 208

73 Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau..... 210

74 Bekanntmachung des Beschlusses 31/2017 über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Biederitz und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA..... 210

75 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015..... 211

76 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ OT Brettin..... 213

77 Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Stadt Gommern, OT Dannigkow.... 215

78 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark; 5. Änderungsanordnung vom 05.04.2017 im Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch, Landkreis Jerichower Land, Verfahrens-Nr.: JL 4/0325/03..... 217

Amtsblatt Nr. 12 vom 31.05.2017

79 Bundestagswahl am 24. September 2017 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land zur Bildung und Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses..... 221

80 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zum Errichten und Betreiben von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Parchen..... 221

81 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung; Trinkwasserleitung Ortsnetz Möser..... 222

82 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser..... 223

83 Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes „ Energiepark Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz..... 224

84 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 24/2017 GR Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 40/2017 „In den Ruthen“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz..... 225

85 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 23/2017 GR Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 39/2017 „Verwaltungsgebäude Magdeburger Straße 38“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz..... 226

86 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 22/2017 GR Aufstellung und Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz..... 227

87 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 14/2017 GR Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB..... 228

88 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 15/2017 GR über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23/2005 „Königsborner Straße“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge..... 288

89 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben im Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“..... 229

90 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark des Beschlusses vom 17.05.2017, Freiwilliger Landtausch Hobeck, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 9/1451/01..... 231

91 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben im Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24SLK014“ – Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)..... 233

Amtsblatt Nr. 13 vom 30.06.2017

92 Zweckvereinbarung zur Umsetzung des Breitbandausbaus zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Gemeinde Biederitz, der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Genthin, der Stadt Gommern, der Stadt Jerichow, der Stadt Möckern und der Gemeinde Möser..... 236

93 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG für eine Grundwasserentnahme zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Wüstenjerichow, Drewitz und Lübars..... 238

94 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) des Wasserwerkes Drewitz..... 239

95 Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey..... 240

96 Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Stegelitzer Weg“ Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl..... 246

97 Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Güsen..... 247

98 Aufstellung und Auslegung Ergänzungssatzung Nr. 42/2017 „Woltersdorfer Straße 30“ OT Biederitz - Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB..... 247

99 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Elbschlösschen“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe..... 248

100 Bekanntmachung des Beschlusses über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen..... 249

101 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“ OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB..... 250

102 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Widmung einer Straße in der Ortschaft Zabakuck - Teilabschnitt „Klitscher Chaussee“..... 250

103 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH..... 251

104 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Stadt Jerichow für die Gemarkung Zabakuck..... 251

105 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für Gemeinde Möser für den Bereich der Gemarkung Möser und Hohenwarthe..... 253

106 Anordnungsbeschluss Freiwilliger Landtausch Bensdorf - Demsin; Länder: Brandenburg und Sachsen-Anhalt; Landkreise: Potsdam-Mittelmark (Bundesland Brandenburg) Jerichower Land (Bundesland Sachsen-Anhalt); Aktenzeichen:1/503/17..... 254

107 Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Paplitz, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 4/0319/02, Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin..... 258

108 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 11.05.2017..... 258

Amtsblatt Nr. 14 vom 05.07.2017

109 Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey..... 268

110 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey.. 270

111 Einladung zu einer Informationsveranstaltung und Anhörung gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Land Brandenburg ... .275

Amtsblatt Nr. 15 vom 31.07.2017

112 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Regenwasserleitung in Genthin.....280

113 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“.....281

114 3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst vom 21.06.2017.....282

115 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den 2. Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade.....283

116 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wähler-verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....285

117 Bekanntmachung der Stadt Gommern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09. 2017.....286

118 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahres-abschluss 2015 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern.....288

119 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser…….....290

120 Bekanntmachung der Widmung einer weiteren Teilfläche der Straße „Stegelitzer Weg“ Ortschaft Pietzpuhl, Gemeinde Möser.....290

121 Bekanntmachung über die Benennung und Widmung der Straßenflächen im Bebauungsplangebiet „Brunnenbreite II“, Ortschaft Möser, Gemeinde Möser.....291

122 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09. 2017.....291

123 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Bürgermeisters.....293

124 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark; Freiwilliger Landtausch Rosian; Verfahrensnummer JL 9/1471/01; 1. Änderungsanordnung vom 12.07.2017.....293

Amtsblatt Nr. 16 vom 04.08.2017

125 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl am 24.09.2017 - Zulassung der Kreiswahlvorschläge.....297

126 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015.....298

Amtsblatt Nr. 17 vom 31.08.2017

127 3. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014.....301

128 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zum Ausscheiden und Nachrücken von Kreistagsmitgliedern.....302

129 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden.....302

130 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey über den Beschlusses zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow.....304

131 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2014/2015 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Bergzow der Gemeinde Elbe-Parey.....305

132 Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Möckern - 1. Änderungssatzung - 306

133 1. Änderungssatzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten.....307

134 Wahlbekanntmachung für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....307

135 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....309

136 Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Möser zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....310

137 Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Biederitz zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....312

138 Wahlbekanntmachung für die Stadt Gommern zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....314

139 Bekanntmachung des Beschluss Nr. 37/2017 GR Aufstellung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ Gemarkung Biederitz OT Heyrothsberge.....315

140 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 36/2017 GR; Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden; 1. Änderung FNP Gemeinde Biederitz.....315

141 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete - Auslegung des Verordnungsentwurfes in der Gemeinde Biederitz…….....316

142 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete - Auslegung des Verordnungsentwurfes in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....317

143 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete - Auslegung des Verordnungsentwurfes in der Gemeinde Möser.....318

144 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete - Auslegung des Verordnungsentwurfes in der Stadt Gommern.....318

145 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete - Auslegung des Verordnungsentwurfes in der Gemeinde Elbe-Parey……...319

146 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark; Beschluss vom 04.08.2017 zum Freiwilligen Landtausch: Wulkow; Verfahrensnummer: JL 9/0326/02.....320

147 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow und die Gemeinde Elbe-Parey über die vorläufige Anordnung Nr.1 im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 Feldlage zum 01.10.2017 325

148 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt über die Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Stadt Jerichow für den Bereich der Gemarkung Schlagenthin.....328

149 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur 1. Änderungsanordnung vom 31.07.2017 im Bodenordnungsverfahren Paplitz, Verfahrens-Nr.: JL 4/0319/02.....330

150 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark; Beschluss vom 08.08.2017 zum Freiwilliger Landtausch: Redekin; Verfahrensnummer: JL 9/0322/01.....333

Amtsblatt Nr. 18 vom 21.09.2017

151 Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24. September 2017 zur Feststellung des Briefwahlergebnisses……..341

152 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“……341

153 Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Möckern (Wochenmarkt-satzung).....342

154 Gebührensatzung über die Wochenmärkte in der Stadt Möckern (Wochenmarktgebührensatzung) ……...……347

155 Satzung der Stadt Möckern für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) 348

156 Satzung der Stadt Möckern für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) 351

157 Satzung der Stadt Möckern für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) 354

158 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Möckern..... 358

159 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Straße nach Pöthen“ der Stadt Gommern OT Karith 361

160 Öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....362

161 Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes „Stegelitzer Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl.....363

Amtsblatt Nr. 19 vom 29.09.2017

162 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch, Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Bergzow..... 365

163 Erneute Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 40 / 2017 „In den Ruthen“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz..... 366

164 Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin - Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) -..... 367

Amtsblatt Nr. 20 vom 13.10.2017

165 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl am 24.09.2017 372

166 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2016 373

167 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2016 373

168 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2016 374

169 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2016 374

170 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung Stadt Gommern für die Gemarkung Wahlitz..... 375

Amtsblatt Nr. 21 vom 17.10.2017

171 Richtlinie des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur 377

172 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Bodenordnungsverfahren Paplitz; Verfahrensnummer: JL 4/0319/02; Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung 383

173 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz; „Sekundarschule“ “ in Parey Verfahrens - Nr.: V25-7014869-2017 386

Amtsblatt Nr. 22 vom 30.10.2017

174 Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NWBS) 389

175 Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung (NSWB-GS) 395

176 Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NWBS)
Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung (NSWB-GS) 399

177 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 399

178 4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 18.10.2017 400

179 Hundesteuersatzung der Stadt Gommern 401

180 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gommern vom 04.07.2007 404

181 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 17.12.2015 405

182 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Kade, OT Kader-Schleuse 407

183 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern..... 407

184 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 39/2017 GR Aufstellungsbeschluss B- Plan Nr.41 /2017 „Solarpark Königsborn“ - Gewerbegebiet am Fuchsberg - Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie OT Königsborn - Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB..... 409

185 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39/2017 „Verwaltungsgebäude Magdeburger Straße 38“ Gemeinde Biederitz , OT Biederitz Beschluss Nr. 59/2017 GR..... 410

186 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes „Schermener Weg II“, Ortschaft Schermen..... 410

187 Bekanntmachung der Feststellung des Jahres-abschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahres-abschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2016.....412

188 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 16.10.2017 zum Freiwilligen Landtausch Leitzkau, Verfahrens-nummer JL 9/1456/01.....413

189 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Bodenordnungsverfahren Tryppehna, Verfahrensnummer: JL 4/0907/01 - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.....415

190 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte im „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24SLK014“ - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.....416

Amtsblatt Nr. 23 vom 30.11.2017

191 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG für die Erweiterung der Abgrabungsfläche des Sandtagebaus Lübars in der Gemarkung Lübars.....419

192 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung.....419

193 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tagesein-richtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015.....422

194 Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Stadt Gommern, OT Dannigkow.....424

195 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2017 425

196 Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2016.....427

197 Widmung der Straßenfläche im Bebauungs-plangebiet „Große Gartenstraße“, Große Gartenstraße, Gommern.....427

198 Bekanntmachung des Beschlusses der Aufstellung und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplans "Nördlich der Ehle" Gommern, Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet.....428

199 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Burg.....430

200 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg zur Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf (Feldlage)“ (Aktenzeichen/ Verfahrensnummer: 1-001-D).....432

201 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die Einladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) FlurbG zwecks geplanter Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG in Teilen der Gemarkungen Hohenziatz, Lübars und Möckern, Verfahrens-Nr. JL 6/0874/05.....433

Amtsblatt Nr. 24 vom 21.12.2017

202 Öffentliche Bekanntmachung zum Begehen nach Landeswaldgesetz.....436

203 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Nr. 03/2015 „Zimmerstraße/ BHG“ der Stadt Möckern - OT Möckern Beschluss Nr.: SR 212 (07-12) 2017.....437

204 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.....438

205 Bekanntmachung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Ortschaft Demsin, Ortsteil Großdemsin.....441

206 Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral).....441

207 Dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutz-wasser und die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlamms aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet.....442

208 Öffentliche Bekanntmachung der Vierten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Vogelsang und Ladeburg sowie der Dritten Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutz-wasser und die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlamms aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet.....444

209 Jahresabschluss und Lagebericht für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH.....444

210 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 83/2017 GR - Auslegung Entwurf 1. Änderung FNP Gemeinde Biederitz.....445

211 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 84/2017 GR - Auslegung Entwurf B-Plan Nr. 42 2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung - südlich der Königsborner Straße“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz.....446

212 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 88/2017 GR - Aufstellung Bebauungsplan Nr.43/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 1 – Erweiterung Wohngebiet“ Gemarkung Biederitz OT Biederitz gemäß § 2 BauGB.....447

213 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 87/2017 GR - Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.14 Baufeld Neue Ingenieurschule - südlich der Bahnhofstraße Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch...448

214 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 89/2017 GR - Aufstellung Bebauungsplan Nr.44/2017 „Goethe straße Ostseite Teil 2 – Mischgebiet“ Gemarkung Biederitz OT Biederitz gemäß § 2 BauGB.....449

215 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 85/2017 GR - Widmung Straße Vechelder Weg Gemeinde Biederitz OT Biederitz.....449

216 Bekanntmachung über die Auslegung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Ortschaft Möser, Gemeinde Möser.....450

217 Bekanntmachung über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Ortschaft Möser, Gemeinde Möser 451

218 Bekanntmachung über den 2. Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ OT Brettin.....451

219 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ im OT Zabakuck.....454

220 Öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“, einschließlich der 1. - 3. Änderung, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....456

221 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) -.....457

222 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs.....459

223 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Gommern.....459

224 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäude-bestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Redekin.....461

225 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur Schlussfeststellung vom 14.12.2017 im Bodenordnungsverfahren Schlagenthin, Verf.-Nr. JL 4/0324/02.....463

226 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Brettin.....463

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.